

Allgemeine Geschäftsbedingungen

mit Anlage 1: Besondere Montagebedingungen

Unternehmen	RS Bausysteme GmbH Konrad-Adenauer-Str. 58 67731 Otterbach
Dokument	AGB (B2B) für Lieferung, Verkauf, technische Bearbeitung und - soweit vereinbart - Montage von Betonfertigteilen, Betonbauteilen und sonstigen Bauleistungen
Stand	1. Januar 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der RS Bausysteme GmbH für die Lieferung, den Verkauf sowie - soweit vereinbart - die Planung, technische Bearbeitung und Montage von Betonfertigteilen, Betonbauteilen und sonstigen Bauleistungen.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Verkäufe, Werkleistungen, technischen Bearbeitungen, Beratungen und Zusatzleistungen der RS Bausysteme GmbH, Konrad-Adenauer-Str. 58, 67731 Otterbach, nachfolgend "RS" genannt.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, RS hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Schweigen von RS gilt nicht als Zustimmung. Auch die vorbehaltlose Ausführung einer Lieferung oder Leistung stellt keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Auftraggebers dar.

1.4 Individuelle Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen, Preisvereinbarungen und projektbezogene Sonderabreden haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5 Soweit für Werk- oder Montageleistungen zusätzlich die VOB/B vereinbart wird, gilt diese nur, wenn sie ausdrücklich und insgesamt in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einbezogen wurde.

1.6 Ergänzend gelten bei Montageleistungen die "Besonderen Montagebedingungen" von RS in ihrer jeweils vereinbarten Fassung.

1.7 Ergänzend gelten die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichneten Preislisten, technischen Produktunterlagen sowie Montage-, Verlege-, Verarbeitungs- und Sicherheitshinweise von RS. Soweit für das jeweilige Produkt erforderlich, gelten zusätzlich die von RS bereitgestellten technischen Vorgaben und Anleitungen des jeweiligen Herstellers in der bei Vertragsschluss bereitgestellten Fassung. Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge gemäß Ziffer 1.4; diese AGB gehen allgemeinen Produkt- und Herstellerunterlagen vor, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Angebote, Vertragsschluss, Kreditwürdigkeit

2.1 Angebote von RS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch a) eine schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung von RS, b) die Auslieferung der Ware oder c) den Beginn der Leistungsausführung durch RS.

2.3 Meldet RS Aufträge zur Kreditversicherung an und wird der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen oder wird nach Vertragsschluss mangelnde Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, ist RS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die weitere Ausführung von Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, soweit gesetzlich zulässig.

2.4 Maße, Gewichte, technische Angaben, Zeichnungen, Muster, Prospekte, statische Vorbemessungen und sonstige Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart wurden.

3. Eigentums- und Nutzungsrechte an Unterlagen

3.1 An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Werkplänen, statischen Unterlagen, Stahllisten, Stücklisten und sonstigen von RS erstellten Unterlagen behält sich RS sämtliche Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor.

3.2 Diese Unterlagen dürfen Dritten - ausgenommen Behörden oder sonstige berechtigte Projektbeteiligte im erforderlichen Umfang - ohne Zustimmung von RS weder vollständig noch auszugsweise zugänglich gemacht, vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden.

3.3 Vom Auftraggeber überlassene Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Statiken, Leistungsverzeichnisse und Dateien bleiben dessen Eigentum. Der Auftraggeber räumt RS daran die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Nutzungsrechte ein.

4. Herstellung nach Angaben des Auftraggebers / Beistellungen / Produktionsfreigabe

4.1 Werden Liefergegenstände nach Angaben, Zeichnungen, Plänen, Leistungsverzeichnissen, Statiken oder Berechnungen des Auftraggebers gefertigt, erstellt RS die erforderlichen Konstruktionsunterlagen, Werk-, Verlege- oder Montagepläne sowie Stück- und Stahllisten auf Grundlage dieser Vorgaben, soweit diese Leistungen zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

4.2 RS haftet in diesen Fällen nur dafür, dass die von RS erbrachten Leistungen mit den Vorgaben des Auftraggebers übereinstimmen. Im Übrigen übernimmt RS keine Haftung für Fehler, Lücken, Unwirtschaftlichkeit, Ungeeignetheit oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, sofern RS nicht eine entsprechende eigene Prüf- oder Planungsleistung ausdrücklich übernommen oder einen offensichtlich erkennbaren Fehler schuldhaft nicht angezeigt hat.

4.3 RS ist ohne ausdrückliche gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, überlassene statische Berechnungen, Planungen oder Fremdunterlagen auf Wirtschaftlichkeit, Vollständigkeit, Eignung für den Verwendungszweck oder Mängel zu überprüfen.

4.4 Aufmaße auf der Baustelle werden von RS nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.5 Werden Konstruktionsunterlagen, Werk-, Verlege- oder Montagepläne dem Auftraggeber zur Prüfung übersandt, hat dieser sie unverzüglich und vollständig zu prüfen. Die Prüfung umfasst insbesondere Geometrien, Maße, Höhen, Achsen, Auflager, Öffnungen, Aussparungen, Einbauteile, Anschlüsse, Stückzahlen und die Übereinstimmung mit den übrigen Ausführungsunterlagen. Erkennbare Unstimmigkeiten oder fehlende Angaben sind RS unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verzögerungen, Mehrkosten und Ausführungsfolgen, die auf verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Prüfung oder auf unzutreffenden Vorgaben des Auftraggebers beruhen, trägt der Auftraggeber, soweit RS diese nicht zu vertreten hat.

4.6 Soweit eine Produktionsfreigabe vorgesehen ist, darf die Fertigung grundsätzlich erst nach ausdrücklicher Freigabe in Textform beginnen. Mit der Produktionsfreigabe bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Ziffer 4.5 genannten Angaben sowie die Übereinstimmung der freigegebenen Unterlagen mit seinen vertraglichen Anforderungen. Die Freigabe entlastet RS nicht von der Verantwortung für eigene, von RS zu vertretende Planungs- oder Ausführungsfehler.

4.7 Nach der Produktionsfreigabe verlangte Änderungen werden nur nach technischer und terminlicher Prüfung ausgeführt. Sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche Planung, Statik, Produktion, Material, Umrüstung, Ausschuss, Lagerung, Fracht, Kran, erneute Anfahrt sowie Terminverschiebungen, werden gesondert vergütet. Bereits produzierte oder nicht mehr änderbare Bauteile sind vom Auftraggeber abzunehmen und zu vergüten, soweit RS die Änderung nicht zu vertreten hat.

4.8 RS ist berechtigt, konstruktive Einzelheiten, Bewehrungsanordnungen und systembedingte Ausführungen im Rahmen der statischen Anforderungen, Zulassungen, Normen sowie der produktions- und produktspezifischen Vorgaben des jeweiligen Herstellers anzupassen, sofern hierdurch die vereinbarte Beschaffenheit und Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.9 Werden für die Herstellung benötigte Einbauteile, Verbindungsmittel oder sonstige Bauteile vom Auftraggeber gestellt, haftet RS nur für deren fachgerechten Einbau, nicht für deren Eignung, Qualität oder Mangelfreiheit. Der Auftraggeber hat die Beistellungen rechtzeitig, vollständig, eindeutig gekennzeichnet und in einbaufähigem Zustand bereitzustellen.

5. Lieferung, Versand, Abladung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk frei verladen.

5.2 Bei Anlieferung der Ware hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Entladestelle betriebs- und aufnahmefähig ist und eine bevollmächtigte Person - erforderlichenfalls auch Entladepersonal - zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und zur Entladung bereitsteht.

5.3 Es gilt diejenige Person als bevollmächtigt, die das Fahrzeug einweist oder die Entgegennahme vor Ort organisiert, sofern der Auftraggeber nichts anderes nachweist.

5.4 Ist Lieferung frei Anlieferungsort, frei Baustelle oder frei Lieferanschrift vereinbart, obliegt das Abladen grundsätzlich dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.5 Übernimmt RS die Gestellung eines Autokrans zum Abladen und/oder Montieren, hat der Auftraggeber alle für die Auswahl des Krans erforderlichen Angaben, insbesondere Bauteilgewichte, erforderliche Ausladung, Aufstellfläche, Bodenverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten und Hindernisse, rechtzeitig mitzuteilen. Gibt der Auftraggeber einen bestimmten Kran oder eine bestimmte Kranart vor, ist RS ohne gesonderten Prüfauftrag nicht verpflichtet, deren Eignung für die beabsichtigte Arbeit zu überprüfen.

5.6 Der Auftraggeber hat die Bodenverhältnisse der Einsatzstelle und der Zufahrtswege, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen oder Plätze handelt, insbesondere hinsichtlich Belastbarkeit und Befahrbarkeit für das konkret eingesetzte Gerät, eigenverantwortlich zu prüfen und RS mitzuteilen. Schäden und Mehrkosten, die auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben beruhen, trägt der Auftraggeber, soweit RS diese nicht zu vertreten hat.

5.7 Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Sperrungen, Sondernutzungserlaubnisse und sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für Anlieferung, Kranstellung oder Montage beschafft der Auftraggeber auf eigene Kosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.8 Die Anlieferung schließt eine Entladezeit von höchstens zwei Stunden je Lastzug ein. Wartezeiten, längere Entladezeiten, Standzeiten, vergebliche Anfahrten und hieraus resultierende Mehrkosten, die RS nicht zu vertreten hat, werden gesondert nach Vereinbarung, Preisliste oder üblichem Satz berechnet.

5.9 Von RS angegebene Lieferzeiten gelten zuzüglich einer Karenzzeit von einer Stunde, soweit nicht ausdrücklich ein anders formulierter Fixtermin vereinbart wurde.

5.10 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle ohne Gefahr für die eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu 4 m Höhe, 3 m Breite, 20 m Länge und einem Gesamtgewicht von 40 t erreichbar ist. Etwaige durch das Fehlen geeigneter Wege entstehenden Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.11 Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Auftraggebers den fahrbaren Weg, haftet der Auftraggeber für die hierdurch auftretenden Schäden, soweit RS diese nicht zu vertreten hat.

5.12 Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Auftraggeber zu erfolgen.

5.13 Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die RS nicht zu vertreten hat, nicht möglich, hat der Auftraggeber unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll. RS kann in diesem Fall auf Kosten des Auftraggebers zwischenlagern, zurücktransportieren oder neu anliefern.

5.14 Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt RS die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeugs. Verlangt der Auftraggeber eine besondere Versandart, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

5.15 RS ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und hierdurch kein erheblicher unzumutbarer Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, RS übernimmt diese Kosten.

6. Selbstabholung und Ladungssicherung

6.1 Bei Selbstabholung trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Beladung und beförderungssichere Befestigung der Ladung.

6.2 Beauftragt der Auftraggeber einen Frachtführer oder Spediteur, ist er verpflichtet, diesen entsprechend zu instruieren und zu verpflichten.

6.3 Im Verhältnis zu RS ist bei Abholung allein der Auftraggeber für die Ladungssicherheit verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter von RS bei der Verladung als Hilfspersonen tätig werden. Der Auftraggeber stellt RS von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu verantwortenden unzureichenden Ladungssicherung beruhen.

6.4 RS ist berechtigt, die Verladung zu verweigern, sofern eine beförderungssichere Befestigung offensichtlich nicht sichergestellt ist oder werden kann. Eine allgemeine Prüfpflicht von RS hinsichtlich der Ladungssicherung wird hierdurch nicht begründet.

7. Versandbereitschaft, Abruf, Lagerung und Mitwirkungspflichten

7.1 Versandfertig gemeldete Ware ist zum vereinbarten Abruftermin, mangels einer ausdrücklichen Abrufvereinbarung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Versandbereitschaft, abzurufen oder abzunehmen.

7.2 Verzögert sich die Auslieferung, Abholung oder Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist RS berechtigt, Lagerkosten, Schutz- und Umsetzmaßnahmen, Rückfracht, Standzeiten, Wartezeiten, erneute Anfahrten und sonstige Mehraufwendungen gesondert nach Vereinbarung, Preisliste oder tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

7.3 Nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 7.1 kann RS die versandfertigen Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers im eigenen Werk oder bei Dritten lagern. Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen; das Recht, Abschlags- oder Teilrechnungen für bereits erbrachte und bereitgestellte Leistungen zu stellen, bleibt unberührt.

7.4 Die Erfüllung des Vertrages und die Einhaltung von Liefer- und Montagefristen setzen voraus: a) rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern RS die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat, b) rechtzeitige und richtige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, c) rechtzeitige Fertigstellung erforderlicher Vorleistungen anderer Unternehmer, d) rechtzeitige Beibringung aller privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie e) rechtzeitige Produktionsfreigabe und Bereitstellung vereinbarter Beistellungen.

8. Gefahrübergang

8.1 Bei Versendungskäufen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonstigen Transporteur, spätestens jedoch mit Abschluss der Verladung, auf den Auftraggeber über.

8.2 Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Übergabe an den Auftraggeber, spätestens mit Abschluss der Beladung, auf ihn über.

8.3 Verzögert sich die Versendung, Abholung oder Annahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8.4 Soweit RS Werk- oder Montageleistungen schuldet, richtet sich die Gefahrtragung bis zur Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht wirksam etwas Abweichendes vereinbart ist.

9. Lieferfristen, höhere Gewalt, Leistungshemmnisse und Lieferverzug

9.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich oder als Fixtermin bezeichnet wurden.

9.2 Lieferfristen beginnen frühestens mit vollständiger technischer Klärung, Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Erteilung der erforderlichen Produktionsfreigabe sowie Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen.

9.3 Fälle höherer Gewalt und sonstige von RS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Streik, rechtmäßige Aussperrung, Rohstoffmangel, Energieausfall, Verkehrs- und Transportstörungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, extreme Witterung sowie unverschuldete Nicht- oder Falschbelieferung durch Vorlieferanten, verlängern Liefer- und Leistungsfristen angemessen.

9.4 RS wird den Auftraggeber über erhebliche Leistungshemmnisse und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Wird die Leistung durch ein Ereignis gemäß Ziffer 9.3 dauerhaft unmöglich oder wird die hierdurch verursachte Verlängerung für eine Vertragspartei unzumutbar, kann die betroffene Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Bereits vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten.

9.5 Gerät RS aus von RS zu vertretenden Gründen in Verzug, setzen Schadensersatz- und Rücktrittsrechte des Auftraggebers grundsätzlich eine erfolglose angemessene Nachfrist voraus, soweit eine solche nicht gesetzlich entbehrlich ist.

9.6 Bei einfach fahrlässig verursachtem Lieferverzug ist der Ersatz eines Verzögerungsschadens auf 0,5 % des Nettowerts der verspäteten Lieferung für jede vollendete Arbeitswoche, insgesamt jedoch auf 5 % des Nettowerts der betroffenen Lieferung oder Teillieferung begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei zwingender gesetzlicher Haftung oder soweit ein ausdrücklich vereinbarter Fixtermin die Erreichung des Vertragszwecks prägt.

10. Abnahme

10.1 Soweit eine Abnahme geschuldet ist, hat sie unverzüglich nach Fertigstellung und Aufforderung durch RS zu erfolgen.

10.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

10.3 RS kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistung gilt nach Maßgabe des § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

10.4 Die vorbehaltlose Ingebrauchnahme einer Leistung oder die vorbehaltlose Ausführung von Folgearbeiten auf der Leistung kann nach den Umständen des Einzelfalls als konkludente Abnahme gelten. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, geht diese Regelung vor.

11. Preise, Aufmaß, Zusatz- und Nebenleistungen

11.1 Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk frei verladen.

11.2 Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen und in den Vertrag einbezogenen Preislisten. Im Übrigen bestimmen die Auftragsbestätigung, die Leistungsbeschreibung und die nach Ziffer 1.7 einbezogenen Unterlagen den vereinbarten Preis und Leistungsumfang.

11.3 Für die Abrechnung gilt, soweit keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart ist, Folgendes: a) Deckenplatten: Das Abrechnungsmaß ist die Betonfläche mit den größten Einzelabmessungen als umschriebenes Rechteck zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Stahl wird nach den gemäß Werkplanung erstellten Stahllisten abgerechnet. b) Wandplatten: Das größte Höhen- und Längenmaß gilt als umschriebenes Rechteck je Wandelement. Stahl wird nach den gemäß Werkplanung erstellten Stahllisten abgerechnet. c) Fertigteile: Die Abrechnung erfolgt gemäß Gesamtstückliste und Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung und nach Lieferscheinen. Stahl wird nach den erstellten Stahllisten abgerechnet. Einbau- und Montageteile werden gemäß Liefervereinbarung oder einbezogener Preisliste berechnet. d) Öffnungen, Aussparungen und Ausklinkungen: Öffnungen, Aussparungen und Ausklinkungen bis 2,5 m² werden in flächigen Bauteilen übermessen. e) Verschnitt / systembedingte Bewehrung: Zur Abgeltung des Verschnitts wird pauschal ein Zuschlag von 10 % auf die statische und systembedingte Bewehrung berechnet. f) Nicht enthaltene Kosten: Im Angebotspreis sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, erforderliche Genehmigungs- und Prüfgebühren nicht enthalten. Änderungen nach Erstellung des Verlege- oder Montageplans und der dazugehörigen statischen Berechnung, die eine Ergänzung oder Neubearbeitung erfordern, werden gesondert vergütet. g) Nicht enthaltene Nacharbeiten: Im Angebotspreis nicht enthalten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Nachbehandlung, Spachtelung sowie das Schließen von Fugen und Montagehülsen. h) Kalkulationsannahmen: Die vereinbarten Preise für Liefergegenstände und Fracht gelten nur für die bei Angebotsabgabe bekannte Liefermenge sowie die ausgeschriebene Formgebung, Stückzahl, Elementserien und Abruffolge. Bei fehlender oder nicht bekannter Menge, Änderungen der Stückzahl, Serienfaktoren, konstruktiven Bearbeitung oder Abruffolge kann RS eine angemessene Preisanpassung verlangen.

11.4 Ladehölzer, Paletten, Transportanker und sonstige Verlade- oder Transportmaterialien werden berechnet. Sie werden dem Auftraggeber gutgeschrieben, soweit er sie RS innerhalb von vier Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.

11.5 Zusatz- und Nebenleistungen, insbesondere höhere Betongüten, Passplatten, Schnitte, Ausklinkungen, Sonderbewehrung, Sondertransporte, Kranleistungen, Wartezeiten, zusätzliche technische Bearbeitung, Planänderungen, Nacharbeiten, Fugenarbeiten und Montagehilfen, werden gesondert vergütet.

11.6 Frachtpreise beruhen auf den im Angebot, der Auftragsbestätigung oder der einbezogenen Preisliste angegebenen Auslastungs-, Gewichts-, Mengen- und Abruffannahmen. Minderauslastungen, vom Auftraggeber verlangte Teilanlieferungen, geänderte Abruffmengen oder Abruffolgen, zusätzliche Touren, Maschinenwagen, Sonderfahrzeuge sowie hierdurch entstehende Maut-, Genehmigungs- und Begleitkosten werden gesondert berechnet.

11.7 Maßgeblich für die Abrechnung sind die von RS auf Grundlage der freigegebenen Werk- und Verlegeplanung ermittelten Flächen, Stückzahlen, Einbauteile und Bewehrungsmengen. Soweit sich durch die konkrete Produktionsplanung oder Fertigung technisch erforderliche Abweichungen ergeben, sind die vom jeweiligen Herstellerwerk bestätigten beziehungsweise tatsächlich gefertigten Mengen maßgeblich, sofern diese den Vertragsunterlagen entsprechen. RS wird dem Auftraggeber die Abrechnungsgrundlagen auf Verlangen in nachvollziehbarer Form erläutern.

12. Preisanpassung

12.1 Ändern sich nach Vertragsschluss und vor Ausführung die von RS nicht beeinflussbaren Kostenfaktoren, insbesondere Lohn-, Material-, Energie-, Fracht-, Maut-, Entsorgungs- oder behördliche Kosten, wesentlich und war die Änderung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar, ist RS berechtigt, die Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen im Umfang der tatsächlichen Kostenänderung angemessen anzupassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen ist oder der Leistungszeitpunkt aus Gründen des Auftraggebers verschoben wird.

12.2 Kostenminderungen sind in gleicher Weise zugunsten des Auftraggebers zu berücksichtigen. RS wird die Berechnungsgrundlage einer Preisanpassung auf Verlangen nachvollziehbar darlegen.

12.3 Wird die Liefermenge nachträglich reduziert oder ergeben sich Änderungen oder Abweichungen bei der konstruktiven Bearbeitung, Stückzahl, Elementserie, Abruffolge oder auf Wunsch des Auftraggebers oder der Bauleitung, kann RS eine angemessene Anpassung der Stück-, Flächen-, Stahl-, Fracht- und Bearbeitungspreise verlangen.

12.4 Übersteigt eine Preiserhöhung nach Ziffer 12.1 für den noch nicht ausgeführten Leistungsteil 10 %, kann der Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mitteilung vom noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, soweit die Preiserhöhung auf nachträglichen Änderungswünschen, Terminverschiebungen oder sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen beruht.

13. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

13.1 Rechnungen sind nach Eintritt der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fälligkeit sofort netto ohne Abzug zahlbar.

13.2 Zahlungen gelten erst mit Eingang bei RS als erfolgt.

13.3 Trifft der Auftraggeber bei der Zahlung keine wirksame und eindeutige Tilgungsbestimmung, erfolgt die Anrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

13.5 RS ist berechtigt, nach eigener Wahl die getätigten Lieferungen oder planabschnittsweise gesondert abzurechnen.

13.6 Sämtliche offenstehenden Forderungen werden sofort fällig, soweit gesetzlich zulässig, wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Rechnung in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen.

13.7 Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

13.8 RS ist berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Rechnungen nicht zahlt oder sonst begründete Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit bestehen.

13.9 Bei Werk- und Montageleistungen bleibt das Recht von RS unberührt, eine Sicherheit nach § 650f BGB zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 650f Abs. 6 BGB.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

14.1 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Das Recht zur Aufrechnung mit Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt, soweit deren Bestand entscheidungsreif ist.

14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Gesetzlich zwingende Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere bei Mängeln im Rahmen des § 641 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

15. Sicherungsrechte / Eigentumsvorbehalt

15.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftig entstehender Forderungen von RS aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Eigentum von RS. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel gilt dies bis zu deren Einlösung.

15.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

15.3 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen von RS auf eigene Kosten angemessen gegen übliche Risiken zu versichern.

15.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt für RS, ohne dass RS hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, RS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt RS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

15.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, RS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt RS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verbundenen oder vermischten Gegenstände. Gilt ein anderer Gegenstand als Hauptsache, überträgt der Auftraggeber RS anteiliges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Allein- oder Miteigentum für RS.

15.6 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, verarbeiten, verbinden, einbauen oder sonst verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er tritt RS bereits jetzt alle hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer der jeweils verwendeten Vorbehaltsware ab. RS nimmt die Abtretung an.

15.7 Werden die Vorbehaltsware oder daraus hergestellte Sachen wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Bauwerks eines Dritten und erwirbt der Auftraggeber hierfür Vergütungs-, Werklohn-, Kaufpreis- oder sonstige Forderungen, tritt er diese Forderungen bereits jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer der betreffenden Vorbehaltsware an RS ab. Bei Aufnahme der Forderungen in ein Kontokorrent erfasst die Abtretung auch die entsprechende Saldoforderung. RS nimmt die Abtretung an.

15.8 Der Auftraggeber bleibt widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis von RS, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt; RS wird hiervon keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

15.9 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit kann RS die Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Auftraggeber hat RS dann die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

15.10 Teilzahlungen Dritter auf die nach Ziffern 15.6 und 15.7 abgetretenen Forderungen, insbesondere Abschlagszahlungen, lassen die Sicherungsrechte von RS unberührt. Die Sicherungsrechte setzen sich an der jeweiligen Restforderung des Auftraggebers fort.

15.11 Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Verfügungen über Vorbehaltsware zugunsten Dritter sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind RS unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber trägt die zur Abwehr des Zugriffs erforderlichen Kosten, soweit sie nicht vom Dritten erlangt werden können.

15.12 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von RS um mehr als 20 %, wird RS auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl von RS freigeben.

16. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

16.1 Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen.

16.2 Offensichtliche Transportschäden sind bei Ablieferung auf dem Lieferschein oder Empfangsschein unter genauer Angabe der betroffenen Positionen, Stückzahlen und Schäden zu dokumentieren und nach Möglichkeit vom Fahrer bestätigen zu lassen. Zusätzlich sind sie RS unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.3 Sonstige offensichtliche Mängel, Falschlieferungen sowie Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

16.4 Vor Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Einbau oder Weiterveräußerung erkennbare Mängel sind in jedem Fall zuvor anzuzeigen. Der Auftraggeber hat RS eine zumutbare Gelegenheit zur Prüfung zu geben.

16.5 Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Untersuchung oder Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 377 HGB, vorliegen.

16.6 Die Beanstandung einer Teillieferung entbindet den Auftraggeber nicht von der Abnahme oder dem Abruf weiterer vertragsgemäßer Lieferungen.

17. Mängelansprüche

17.1 RS ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.

17.2 Ohne Zustimmung von RS darf beanstandete Ware nicht ohne zwingenden Grund verarbeitet, eingebaut, weiterveräußert, beseitigt oder verändert werden, sofern hierdurch die Prüfung oder Nacherfüllung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

17.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei a) natürlicher Abnutzung, b) Schäden nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Lagerung, Überbeanspruchung, ungeeignetem Baugrund oder mangelhaften bauseitigen Vorleistungen, c) unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungen durch den Auftraggeber oder Dritte sowie d) produktions-, material- und rohstoffbedingten Erscheinungen, insbesondere Ausblühungen, Poren, Lunkern, Graten, Farbschwankungen, oberflächlichen Haarrissen und Maßtoleranzen innerhalb der vereinbarten oder einschlägigen technischen Regelwerke, soweit hierdurch die vereinbarte Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

17.4 Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit ist der Rücktritt ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche auf Nacherfüllung und Minderung bleiben unberührt.

17.5 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen richten sich Art und Umfang der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften; RS kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Bei Werk- und Montageleistungen kann RS nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.

17.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie berechtigt verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Minderung, Rücktritt und Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 19.

17.7 Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Liefer- oder bestimmungsgemäßen Einbauort verbracht wurde, trägt RS nur, soweit die Verbringung dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprach und RS gesetzlich zur Kostentragung verpflichtet ist.

18. Verjährung von Mängelansprüchen

18.1 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung der Sache beziehungsweise ab Abnahme der Werkleistung.

18.2 Die Fristverkürzung nach Ziffer 18.1 gilt nicht a) bei Bauwerken, b) bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, c) bei Werkleistungen an Bauwerken sowie Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür, d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, e) bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, f) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, g) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie h) soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

19. Haftung

19.1 RS haftet unbeschränkt a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, c) nach dem Produkthaftungsgesetz, d) bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie sowie e) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

19.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RS nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

19.3 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

19.4 Im Übrigen ist die Haftung von RS bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

19.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten von RS.

19.6 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

20. Technische Beratung

20.1 Technische Beratungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Liefervertrages.

20.2 Auch durch die Übergabe von Merkblättern, technischen Hinweisen, Montage- oder Verarbeitungsanleitungen entsteht keine eigenständige Beratungspflicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

20.3 Beratungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber erteilten Informationen. RS ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Informationen eigenständig zu überprüfen oder zu ergänzen.

20.4 Einweisungen oder Hilfestellungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte von RS beschränken sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf allgemeine Verarbeitungshinweise und die Überprüfung der von RS gelieferten Produkte. Eine Verantwortung für die Arbeitsweise des Auftraggebers, die Baustellenkoordination oder die ordnungsgemäße Herstellung des Gesamtwerks wird dadurch nicht übernommen.

20.5 Eine Haftung aus durchgeführter Beratung, Einweisung oder Hilfestellung besteht nur nach Maßgabe von Ziffer 19.

21. Datenschutz

21.1 RS erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und/oder seiner Ansprechpartner zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehungen einschließlich Reklamationsbearbeitung und Rückabwicklung.

21.2 Die Verarbeitung erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Werden erforderliche Daten nicht bereitgestellt, kann die Vertragsdurchführung ganz oder teilweise unmöglich sein.

21.3 Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche geltend gemacht werden können oder sonstige berechnigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen.

21.4 Betroffenen stehen die gesetzlichen Rechte, insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, zu.

21.5 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung von RS in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

22. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

22.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22.2 Die deutsche Fassung von Vertragsunterlagen ist maßgeblich.

22.3 Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist das Lieferwerk, Lager oder die Verladestelle; für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz von RS, soweit gesetzlich zulässig.

22.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Kaiserslautern.

22.5 RS ist in den Fällen der Ziffer 22.4 auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

23.2 An die Stelle unwirksamer oder nicht einbezogener Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

Anlage 1 - Besondere Montagebedingungen

Diese Besonderen Montagebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RS Bausysteme GmbH, soweit RS neben der Lieferung auch Montage-, Stell-, Verlege- oder Einbauleistungen schuldet.

1. Geltungsbereich der Montagebedingungen

1.1 Diese Montagebedingungen gelten für alle Montageleistungen von RS, insbesondere für das Versetzen, Stellen, Verlegen, Einpassen und Montieren von Betonfertigteilen, Fertigteildecken, Fertigteilwänden, Treppen, Balkonen und sonstigen Bauteilen.

1.2 Im Fall von Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen, die Auftragsbestätigung und projektbezogene Leistungsbeschreibungen diesen Montagebedingungen vor.

2. Leistungsumfang

2.1 Der konkrete Umfang der Montage ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis und gegebenenfalls den freigegebenen Werk-, Verlege- oder Montageplänen.

2.2 Nicht geschuldet sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, insbesondere Vermessungsleistungen, bauseitige Einmessungen, Erstellung von Fundamenten, Auflagern oder Jochstellungen, Gestellung von Strom, Wasser, Sanitär, Zufahrten, Absperrungen oder Baustellensicherung, Schließen und Nacharbeiten von Fugen, Vergussarbeiten, Spachtelarbeiten, Nachbehandlungen, Korrosionsschutz- und Abdichtungsarbeiten sowie Leistungen anderer Gewerke.

2.3 Der Auftraggeber hat die von RS bereitgestellten Werk-, Verlege- und Montagepläne sowie die von RS bereitgestellten produktbezogenen Montage-, Verarbeitungs- und Sicherheitshinweise zu beachten und deren Beachtung durch die von ihm eingesetzten Personen und Folgegewerke sicherzustellen. Dies gilt auch für darin enthaltene technische Vorgaben des jeweiligen Herstellers.

3. Bauseitige Voraussetzungen

3.1 Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten und Verantwortung rechtzeitig sämtliche bauseitigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage zu schaffen.

3.2 Hierzu gehören insbesondere a) freie, sichere und ausreichend tragfähige Zufahrten, b) geeignete Kranstandflächen und Arbeitsbereiche, c) tragfähige, aufnahmebereite Fundamente, Auflager, Unterkonstruktionen und Joche, d) vollständige und zutreffende Einmessung von Achsen, Höhen, Meterrissen und Bezugspunkten, e) freie Zugänglichkeit der Montagebereiche, f) erforderliche behördliche Genehmigungen, g) Baustrom, Bauwasser, Beleuchtung und Sicherheitsvorkehrungen, soweit erforderlich, sowie h) Koordination anderer Gewerke.

3.3 Soweit der Auftraggeber bauseitige Unterlagen, Vermessungen, Achsen, Höhen oder Bezugspunkte vorgibt, haftet RS nicht für daraus resultierende Fehler, es sei denn, RS hat einen offensichtlichen Fehler schuldhaft nicht angezeigt.

4. Kran, Geräte und Hebezeug

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber alle für die Montage erforderlichen Krane, Hebezeuge, Anschlagmittel, Bühnen und sonstigen Geräte auf eigene Kosten.

4.2 Soweit RS Krane, Hebezeuge oder sonstige Geräte stellt oder organisiert, erfolgt dies nach Maßgabe der Auftragsbestätigung gegen gesonderte Vergütung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4.3 Der Auftraggeber hat RS alle für die Auswahl des Gerätes erforderlichen Angaben rechtzeitig mitzuteilen, insbesondere Gewichte, Ausladung, Aufstellfläche, Tragfähigkeit, Zufahrtsmöglichkeiten und Hindernisse.

4.4 RS ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber mitgeteilte Boden-, Tragfähigkeits- oder Geländedaten eigenständig zu überprüfen.

5. Montageablauf, Behinderungen und Wartezeiten

5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin ohne Behinderungen durchgeführt werden kann.

5.2 Wartezeiten, Stillstände, Umsetzzeiten, Unterbrechungen oder Mehraufwendungen, die RS nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen fehlender Vorleistungen, fehlender Aufnahmebereitschaft, Behinderungen durch andere Gewerke, fehlender Genehmigungen, ungeeigneter Kranstandflächen, schlechter Witterung oder unzutreffender bauseitiger Angaben, werden gesondert vergütet.

5.3 Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

6. Wetter, Sicherheit und Arbeitsunterbrechung

6.1 RS ist berechtigt, Montageleistungen bei ungeeigneter Witterung, Wind, Eis, Schnee, Gewitter, Starkregen oder sonstigen Sicherheitsrisiken zu unterbrechen oder auszusetzen.

6.2 Sicherheitsrelevante Entscheidungen über die Durchführung oder Unterbrechung der Montage trifft RS nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3 Hieraus resultierende Stillstands-, Warte- oder Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit RS die Ursache nicht zu vertreten hat.

7. Prüf- und Hinweispflichten

7.1 RS weist den Auftraggeber auf erkannte offensichtliche Hindernisse oder Mängel bauseitiger Vorleistungen hin, soweit diese im Rahmen der Montage erkennbar sind.

7.2 Eine weitergehende technische, statische oder vermessungstechnische Prüfung bauseitiger Leistungen schuldet RS nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

8. Abnahme der Montageleistung

8.1 Nach Abschluss der Montage ist die Leistung unverzüglich abzunehmen.

8.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

8.3 RS kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Montageleistung gilt nach Maßgabe des § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

8.4 Die vorbehaltlose Ingebrauchnahme der montierten Bauteile oder die vorbehaltlose Ausführung von Folgearbeiten kann nach den Umständen des Einzelfalls als konkludente Abnahme gelten. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, geht diese Regelung vor.

9. Vergütung

9.1 Die Vergütung der Montage ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, der einbezogenen Preisliste oder einer gesonderten Preisvereinbarung.

9.2 Zusatzleistungen, Behinderungen, Wartezeiten, Stillstände, Zusatzfahrten, erneute Anfahrten, zusätzliche Kranumsetzungen, zusätzliche Einweisungen oder sonstige vom Auftraggeber veranlasste oder nicht von RS zu vertretende Mehraufwendungen werden gesondert berechnet.

10. Haftung bei Montageleistungen

10.1 Für Montageleistungen gilt im Übrigen Ziffer 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

10.2 RS haftet insbesondere nicht für Schäden oder Mehrkosten, die auf mangelhafte bauseitige Vorleistungen, fehlerhafte Vermessungen, ungeeignete Kranstandflächen, unzureichende Zufahrten, fehlende Aufnahmebereitschaft, unrichtige Angaben des Auftraggebers oder Behinderungen durch andere Gewerke zurückzuführen sind, soweit RS diese Umstände nicht zu vertreten hat.